Januar 1943:

Wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zum Tod Verurteilt

Am 12. Oktober 1942 erhielt der achtzehnjährige Sindelfinger Sigurd Speidel seine Einberufung zur Wehrmacht. Eine rechtliche Möglichkeit, sich dieser Einberufung zu entziehen, gab es für ihn nicht. Bereits mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahr 1935 hatte die nationalsozialistische Regierung Wehrdienstverweigerung unter Haftstrafe gestellt. Mit Beginn des Zweiten Weltkriegs im September 1939 stand auf Wehrdienstverweigerung die Todesstrafe.

Sigurd Speidel meldete sich wie im Einberufungsbefehl festgesetzt am 20. Oktober bei seinem Ausbildungsbataillon in Horb. Am nächsten Tag erklärte er allerdings seinem Vorgesetzten, „dass er Zeuge Jehovas sei und nach den Lehren der Bibel, an die er sich halte, es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren könne, eine Uniform zu tragen und eine Waffe in die Hand zu nehmen.“ Diese Erklärung wiederholte er auch schriftlich. Damit war sein Schicksal besiegelt.

Am 7. Januar 1943 fand vor dem 3. Senat des Reichskriegsgerichts in Berlin der Prozess gegen Sigurd Speidel statt, in dem er zum Tode verurteilt wurde. In der Urteilsbegründung heißt es ganz im Sinne der NS-Ideologie: „Nach der vorangeführten Strafbestimmung ist die Tat des Angeklagten grundsätzlich mit dem Tode bedroht. Nur beim Vorliegen eines minderschweren Falles könnte auf Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe erkannt werden. Ein minderschwerer Fall kommt aber hier nicht in Frage. Der Angeklagte ist hartnäckig bei seiner Wehrdienstverweigerung geblieben und zeigt sich allen Belehrungen unzugänglich. Er hat kein Verständnis für die Not seines Volkes und für die Treuepflicht gegen Führer und Vaterland. Bei dieser Sachlage kann der Senat nur auf Tod erkennen.“ Am 27. Januar 1943 wurde Sigurd Speidel im Zuchthaus Berlin-Moabit enthauptet. Er war gerade 19 Jahre alt geworden.
Als die Nationalsozialisten im Januar 1933 die Macht übernahmen, gab es im Deutschen Reich etwa 25.000 bis 30.000 Menschen, die der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehörten. Deren Grundsatz, dass Gehorsam gegenüber Gott im Zweifelsfall über den Gehorsam gegenüber weltlichen Autoritäten zu stellen sei, musste von Anfang an zum Konflikt mit den nationalsozialistischen Machthabern und ihrem Totalitätsanspruch führen. Bereits am 24. Juni 1933 wurden die Zeugen Jehovas reichsweit verboten. Zahlreiche Mitglieder wurden in den folgenden Jahren verhaftet, in Konzentrationslager verbracht und oftmals schwer misshandelt. Für sie war eine eigene Kennzeichnung, der lila Winkel, vorgesehen. Etwa 1000 deutsche Zeugen Jehovas starben durch Gewaltmaßnahmen des NS-Regimes, etwa 270 davon wurden als Wehrdienstverweigerer hingerichtet.

Im Fall von Sigurd Speidel beschränkte sich die Verfolgung nicht nur auf seine Person, sondern betraf seine ganze Familie. Werner Speidel, Sigurds vierzehnjähriger Bruder, wurde den Eltern weggenommen und in ein Erziehungsheim verbracht, nachdem er gegenüber Mitschülern und der ermittelnden Polizei die standhafte Haltung seines Bruders gelobt hatte. Der damalige Volksschulrektor Kempf, zugleich Ortsgruppenleiter der NSDAP, befürwortete in seiner Stellungnahe diese Maßnahme ausdrücklich: „Umso notwendiger erscheint es mir, dafür Sorge zu tragen, dass er [Werner Speidel] weltanschaulich richtig erzogen wird. Es muss nach

seinen Äußerungen durchaus mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass er sich beim Militär ebenso verhält wie sein Bruder. Von dem Grundsatz ausgehend, dass das Recht des Staates über dem Recht der Eltern steht, halte ich Fürsorgeerziehung für die richtige Lösung.“

(Text: Horst Zecha)

Sigurd Speidel. Er wurde mit 19 Jahren hingerichtet.
Foto: Stadtarchiv Sindelfingen

Sigurd Speidel. Er wurde mit 19 Jahren hingerichtet.
Foto: Stadtarchiv Sindelfingen

01847

Reichskriegsgericht
3. Senat
StPL (HLG) III 113/42
StPL (HKA) I 349/42.

Im Namen
des Deutschen Volkes!

Feldurteil.

In der Strafsache gegen
den Schützen Sigurd Speidel,
2./M.G.Ausb.Batl.4 in Horb-Neckar,
wegen Zersetzung der Wehrkraft
hat das Reichskriegsgericht, 3. Senat, in der Sitzung vom 15. Dezember 1942, an der teilgenommen haben
als Richter:
Senatspräsident Dr. Schmauser, Verhandlungsleiter,
Generalmajor Mease,
Generalmajor Schreiber,
Oberst von Lisburg,
Kriegsgerichtsrat Zeitler,
als Vertreter der Anklage:
Kriegsgerichtsrat Seyforth,
als Urkundsbeamter:
Reichskriegsgerichtsoberinspektor Mohr,
für Recht erkannt:
Der Angeklagte wird wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tod, zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und zum Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Todesurteil des Kriegsgerichts vom 7.1.1943
Stadtarchiv Sindelfingen